

# 7672/AB

vom 29.03.2016 zu 7946/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0022-III 1/2016



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 7946/J-NR/2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ermittlungen gegen linksextreme staats- und verfassungsfeindliche Personen und ebensolche Organisationen aufgrund deren Aufrufen zu Straftaten (Vorfälle 2014)“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Ad 1.)

Das genannte Gedicht ist Gegenstand einer Anzeige, die nicht am 8. Jänner 2014, sondern am 8. Jänner 2015 bei der Staatsanwaltschaft Wien einlangte. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wurde mangels ausreichenden Anfangsverdachts in Richtung § 282 Abs. 1 StGB mit Verfügung vom 29. April 2015 gemäß § 35c StAG abgesehen.

Ad 2.)

Zur Anzeige vom 11. Dezember 2014 erfolgte am 14. April 2015 eine Einstellung.

Ad 3.)

Das aufgrund der Anzeige vom 18. November 2014 eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde im Dezember 2014 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Ad 4.)

In diesem Verfahren langte am 16. Februar 2016 ein Abschlussbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz ein. Das Ermittlungsverfahren ist noch offen, nähere Auskünfte darüber daher nicht möglich.

Zu 2:

Ja. Das letztgenannte Ermittlungsverfahren wird gegen vier bekannte und einen

unbekannten Täter geführt.

a.) Nein.

b.) Nein.

Zu 3:

Diesbezüglich verweise ich auf die Beantwortung der Frage 2.

Zu 4 und 5:

Ja.

Zu 6:

Die „Offensive gegen Rechts“ war Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens, das eingestellt wurde.

Zu 7, 8 und 9:

Nein.

Zu 10:

Das offene Ermittlungsverfahren betrifft auch drei Unterorganisationen einer der in der Anfrage genannten Gruppen.

Zu 11:

Wegen Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen (§ 282 StGB) sowie Verhetzung (§ 283 StGB).

Wien, 29. März 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

